Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Montag, 7. September 2026
BAnz AT 07.09.2026 B6

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 20. August 2026

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Baden-Württemberg

den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg vom 17. November 2025

– kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Baden-Württemberg, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 mit den weiter unten aufgeführten Einschränkungen für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.
Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.
Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:
- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz;

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

a) Von § 2 werden folgende Regelungen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen:
   - § 2 Abschnitt I Nummer 2
   - § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4
   - § 2 Abschnitt III Nummer 2a bis 4 und
   - § 2 Abschnitt V

   sowie die jeweiligen Lohnzulagen zu den ausgenommenen Lohn- beziehungsweise Entgeltgruppen.

b) Von § 3 werden die Zeitzuschläge der in Buchstabe a ausgenommenen Lohn- beziehungsweise Entgeltgruppen ausgenommen.

c) § 5 gilt nur für Arbeitnehmer, die von Betrieben im betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags an andere Betriebe verliehen werden, nicht aber für Leiharbeitnehmer, die von (reinen) Arbeitnehmerüberlassungsbetrieben an Betriebe im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags verliehen werden.

d) Soweit Arbeitnehmer nach Buchstabe c der Allgemeinverbindlicherklärung unterfallen, gelten die in den Buchstaben a und b benannten Ausnahmen entsprechend.

e) § 6 und die Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen. § 8 Nummer 2 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Stuttgart, den 20. August 2026
WM24-56-83/46/4

Ministerium für Soziales, Arbeit
und Gesundheit Baden-Württemberg

Oliver Hildenbrand

Anlage

Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg
vom 17. November 2025

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.
Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Löhne

	Der Stundengrundlohn beträgt für	**ab 01.01.2026**	**ab 01.01.2027**
I.	**Notrufzentralen/Revierdienst**		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Revier/Interventionsdienst	16,30 €	16,90 €

(§ 2 Abschnitt I Nummer 2 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

II.	**Objektschutzdienst/Separatwachdienst**		
1a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst	15,14 €	15,70 €
1b.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I	15,31 €	15,88 €
1c.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II	15,50 €	16,07 €
1d.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Werkschutzlehrgang/Lehrgang zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft I und II und III und Sicherheitsmitarbeiter mit Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO	15,71 €	16,29 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz-/Separatwachdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-geprüfte Werkschutzfachkraft	18,40 €	19,08 €

(§ 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

Die Löhne nach § 2 II 1b, c, d, 2, 3, 4 gelten nur, sofern der Sicherheitsmitarbeiter bzw. die Servicekraft- oder die Fachkraft für Schutz- und Sicherheit die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber auf Forderung des Auftraggebers an einem Objekt eingesetzt wird, für das der Arbeitgeber diese Ausbildung voraussetzt.

		ab 01.01.2026	**ab 01.01.2027**
5.	Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	15,14 €	15,70 €
6.	Sicherheitsmitarbeiter im öffentlichen Personenverkehr	15,14 €	15,70 €
7.	Sicherheitsmitarbeiter in der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften	15,14 €	15,70 €

III. Militärische Anlagen

1.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen	21,09 €	21,87 €

(§ 2 Abschnitt III Nummern 2a bis 4 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

IV. Kurier- und Belegtransport

	Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport	16,23 €	16,83 €

(§ 2 Abschnitt V wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und deshalb nicht abgedruckt.)

Lohnzulagen

Sofern Sicherheitsmitarbeiter, die für unten angeführte Verwendungen gegebenenfalls erforderliche Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und vom Arbeitgeber in dieser Verwendung eingesetzt werden, erhalten sie nachfolgend aufgeführte Lohnzulagen:

1.	Kontrolleur (je Monat)	monatl. 89,63 €
2.	Springerzulage für Sicherheitsmitarbeiter, die während eines Kalendermonats in mehr als zwei Gruppen gemäß § 2 eingesetzt werden (je Monat)	monatl. 56,03 €
3.	Schichtführer im Zivilbereich	je Std. 0,52 €
4.	Stellvertretende Schichtführer im Zivilbereich	je Std. 0,37 €
5.	Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke bis 6 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,52 €
6.	Schichtführer im militärischen Bereich, bei einer Schichtstärke ab 7 Personen (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,94 €
7.	Stellvertretende Schichtführer im militärischen Bereich (jedoch nicht für Konsolenbediener im Betreibermodell)	je Std. 0,37 €
8.	Hundeführerzulage (zivil), sofern die Hundeführung vom Arbeitgeber angeordnet wurde, für die in der Funktion geleistete Stunde	je Std. 0,26 €
9.	Arbeitnehmer in Anlagen Untertage	je Std. 0,57 €
10.	Schichtführer in kerntechnischen Anlagen	je Std. 0,83 €
11.	Seniorguard in militärischen Anlagen der US-Streitkräfte	je Schicht 3,25 €
12.	Diensthundeführer mit Prüfung nach DPOBw in militärischen Anlagen, die in der betreffenden Schicht einen Diensthund führen, maximal jedoch für 12 Stunden pro Schicht	je Std. 1,50 €
13.	Betriebssanitäter oder höherwertige Sanitätsausbildung	je Std. 0,32 €
14.	Feuerwehrmann mit mindestens Truppmannausbildung	je Std. 0,32 €
15.	SIKO oder höherwertigere Arbeitssicherheitsausbildung	je Std. 0,32 €
16.	Telefonist, sofern in der Schicht ausschließlich diese Tätigkeit ausgeübt wird	je Std. 0,32 €
17.	Gerätewart in militärischen Objekten	je Std. 0,32 €
18.	Strahlenschutzfachkraft	je Std. 0,32 €
19.	Schließanlagentechniker (Ausbildung 1 Woche)	je Std. 0,32 €

Monatlich pauschalierte Lohnzulagen sind für Teilzeitkräfte anteilig zu zahlen.

(Lohnzulagen zu den Lohn- bzw. Entgeltgruppen § 2 Abschnitt I Nummer 2, § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4, § 2 Abschnitt III Nummer 2a bis 4, § 2 Abschnitt V wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)

§ 3

Zeitzuschläge

1. Für alle Beschäftigten werden auf den tariflichen Stundengrundlohn folgende Zuschläge gezahlt:
   a) ein Zuschlag von 15 % für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr,
   b) ein Zuschlag von 35 % für Sonntagsarbeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr,
   c) ein Zuschlag von 100 % für die Arbeit an Feiertagen gemäß § 4 des jeweils gültigen Manteltarifvertrages zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr

   Für die Tage an Heiligabend und Silvester wird der Feiertagszuschlag in Höhe von 100 % ab 12:00 Uhr gezahlt.
2. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonntagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit nebeneinander gewährt.
3. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Feiertagsarbeitszeit fallen, werden die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt.
4. Für Arbeitsstunden, die sowohl in die Nachtarbeitszeit als auch in die Sonn- und Feiertagsarbeitszeit fallen, werden nur die Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit nebeneinander gewährt. Der Zuschlag für Sonntagsarbeit entfällt. Dies gilt auch für die Zahlung der Zuschläge an Heiligabend und Silvester.

5. Werden Sicherheitsmitarbeiter übertariflich entlohnt, so können die Nacht-, Sonn und Feiertagszuschläge nach dem tatsächlichen Effektivlohn berechnet werden.

(Zeitzuschläge zu den Lohn- bzw. Entgeltgruppen § 2 Abschnitt I Nummer 2, § 2 Abschnitt II Nummer 3 und 4, § 2 Abschnitt III Nummer 2a bis 4, § 2 Abschnitt V wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.)

§ 4

Ausbildungsvergütungen für die Fachkraft für Schutz und Sicherheit und die Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Die Auszubildenden erhalten folgende Ausbildungsvergütung pro Monat:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
1. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.285,00 €	1.365,00 €
2. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.335,00 €	1.415,00 €
3. Ausbildungsjahr (je Monat)	1.385,00 €	1.465,00 €

§ 5

Arbeitnehmerüberlassung

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieses Lohntarifvertrages in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Lohn- oder Gehaltstarifvertrages des Sicherheitsgewerbes einzugruppieren. Sofern durch Rechtsverordnung eine Lohnuntergrenze gemäß § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt ist, hat der Arbeitnehmer jedoch mindestens Anspruch auf die hierdurch bestimmte Vergütung.

(§ 6 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht mit abgedruckt)

§ 7

Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht worden sind.

   Die Zusendung der Entgeltabrechnung kann an die letzte vom Arbeitnehmer angegebene Anschrift erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Geltend machen von Ansprüchen ausgeschlossen.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristverlauf gerichtlich geltend gemacht wird (§ 4 Ziff. 4 Tarifvertragsgesetz).
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Dieser Tarifvertrag vom 17.11.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.

(§ 8 Nummer 2 wird von der Allgemeinverbindlicherklärung nicht erfasst und ist daher nicht abgedruckt.)